

# Leistungen der Pflegekasse - Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch (SGB) XI



Pflegebedürftige, die nachfolgende Leistungen in Anspruch nehmen möchten, müssen einen Antrag bei der Pflegeversicherung stellen. Die Pflegeversicherung ist über die persönliche Krankenversicherung zu erreichen.

**Änderungen zum 01.07.2025: Erhöhung von Pflegeleistungen**

|                                                                                       | PG 1                                                                                                                  | PG 2                                               | PG 3              | PG 4              | PG 5              |
|---------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------|-------------------|-------------------|-------------------|
| <b>Entlastungsleistung</b>                                                            | <b>131,00 €</b>                                                                                                       | <b>131,00 €</b>                                    | <b>131,00 €</b>   | <b>131,00 €</b>   | <b>131,00 €</b>   |
| <b>Pflegesachleistung</b>                                                             | *                                                                                                                     | <b>796,00 €</b>                                    | <b>1.497,00 €</b> | <b>1.859,00 €</b> | <b>2.299,00 €</b> |
| <b>Pflegegeld</b>                                                                     | -                                                                                                                     | <b>347,00 €</b>                                    | <b>599,00 €</b>   | <b>800,00 €</b>   | <b>990,00 €</b>   |
| <b>Kombinationsleistung</b>                                                           | -                                                                                                                     | <b>Teilweise Sachleistung, anteilig Pflegegeld</b> |                   |                   |                   |
| <b>Tages- und Nachtpflege</b>                                                         | *                                                                                                                     | <b>721,00 €</b>                                    | <b>1.357,00 €</b> | <b>1.685,00 €</b> | <b>2.085,00 €</b> |
| <b>Vollstationäre Pflege</b>                                                          | *                                                                                                                     | <b>805,00 €</b>                                    | <b>1.319,00 €</b> | <b>1.855,00 €</b> | <b>2.096,00 €</b> |
| <b>Verhinderungspflege</b><br>Verwandte bis zum 2. Grad<br>(1,5-fache vom Pflegegeld) | -                                                                                                                     | <b>520,50 €</b>                                    | <b>898,50 €</b>   | <b>1.200,00 €</b> | <b>1.485,00 €</b> |
| <b>Verhinderungspflege</b><br>(alle anderen)                                          |                                                                                                                       | <b>1.685,00 €</b>                                  |                   |                   |                   |
| <b>Kurzzeitpflege</b>                                                                 | *                                                                                                                     | <b>1.854,00 €</b>                                  |                   |                   |                   |
| <b>Beratungsbesuche</b>                                                               | <b>2x jährl.</b>                                                                                                      | <b>2x jährl.</b>                                   | <b>2x jährl.</b>  | <b>4x jährl.</b>  | <b>4x jährl.</b>  |
| <b>Wohngruppenzuschlag</b>                                                            | <b>224,00 €</b>                                                                                                       |                                                    |                   |                   |                   |
| <b>Wohnumfeldverbessernde Maßnahmen</b>                                               | <b>Ein Antragssteller: bis zu 4.180,00 €</b><br><b>Mehrere Pflegebedürftige in einem Haushalt: bis zu 16.720,00 €</b> |                                                    |                   |                   |                   |
| <b>Pflegehilfsmittel</b>                                                              | <b>42,00 €</b>                                                                                                        |                                                    |                   |                   |                   |

\*=Leistungen können über Entlastungsleistungen abgerechnet werden

## Entlastungsleistung (§45 b, SGB XI)

Pflegebedürftige jeden Pflegegrades haben einen Anspruch auf zusätzliche Betreuungs- und Entlastungsleistungen in Höhe von **131,- € monatlich**. Der Betrag ist zweckgebunden einzusetzen, um pflegende Angehörige zu entlasten sowie den Pflegebedürftigen in seiner Selbstständigkeit und -bestimmtheit zu unterstützen. Er dient der Erstattung von Aufwendungen, wie z.B. der Inanspruchnahme von Leistungen der Tages- oder Nachtpflege, Kurzzeit- und Verhinderungspflege, ambulanten Pflegediensten oder der Unterstützung im Alltag (Betreuung, hauswirtschaftliche Versorgung).

## Pflegesachleistung (§36, SGB XI)

Pflegebedürftige ab Pflegegrad 2, die für die häusliche Pflege ausschließlich einen ambulanten Pflegedienst beauftragen, nehmen dementsprechend die sogenannte Pflegesachleistung in Anspruch. Diese beträgt monatlich den oben aufgeführten Betrag je nach Pflegegrad.

## Pflegegeld (§37, SGB XI)

Pflegebedürftige ab Pflegegrad 2 können monatlich den entsprechenden Betrag erhalten, wenn sie ihre pflegerische Versorgung selbst sicherstellen. Meist übernehmen dann Verwandte oder Bekannte die Pflege.

## **Kombinationsleistung (§38, SGB XI)**

Nimmt der Pflegebedürftige die Pflegesachleistung nur teilweise in Anspruch, erhält er daneben ein anteiliges Pflegegeld zur eigenen häuslichen und pflegerischen Versorgung. Das Verhältnis der Geld- und Sachleistung hängt daher von dem Umfang der Inanspruchnahme der Sachleistung ab. Die zusätzliche Betreuungsleistung (Entlastungsleistung) bleibt bestehen.

## **Tages- und Nachtpflege (§41, SGB XI)**

Neben dem Pflegegeld und den Pflegesachleistungen können, ab dem Pflegegrad 2, zusätzliche Leistungen für die Tages- und Nachtpflege in Anspruch genommen werden. Pflegegeld und -sachleistungen bleiben bestehen.

## **Vollstationäre Pflege (§43, SGB XI)**

Ist die Pflege im häuslichen Umfeld nicht mehr möglich, hat der Pflegebedürftige Anspruch auf Unterbringung in einer stationären Pflegeeinrichtung. Je nach Pflegegrad kann man die oben aufgeführten monatlichen Beträge zur Unterstützung erhalten. Werden die aufzubringenden Kosten nicht vollständig von der Unterstützungsleistung der Pflegekasse gedeckt, dann hat der Pflegebedürftige diese selbst zu tragen.

## **Verhinderungspflege (§39, SGB XI)**

Die sogenannte Urlaubs- und Verhinderungspflege kann für acht Wochen im Kalenderjahr von Pflegebedürftigen der Pflegegrade 2 bis 5 in Anspruch genommen werden, wenn die Pflegeperson verhindert ist. Wird die Verhinderungspflege für mehrere aufeinander folgende Tage und Wochen in Anspruch genommen, erhält der Pflegebedürftige je nach Pflegegrad den entsprechenden Betrag. Pflegebedürftige, die die Verhinderungspflege stundenweise über das Jahr verteilt in Anspruch nehmen, erhalten insgesamt **1.685,- €**.

Der Leistungsbetrag von 1.685 € kann um bis zu 1.854 € aus noch nicht in Anspruch genommenen Mitteln der Kurzzeitpflege auf insgesamt bis zu 3.539 € im Kalenderjahr erhöht werden.

## **Kurzzeitpflege (§42, SGB XI)**

Pflegebedürftige können für acht Wochen im Kalenderjahr die Kurzzeitpflege in Anspruch nehmen, wenn die häusliche Pflege zeitweise nicht im erforderlichen Umfang möglich ist. Pflegebedürftige der Pflegegrade 2 bis 5 werden mit einem Betrag von **1.854,- €** unterstützt.

Der Leistungsbetrag von 1.854 € kann um bis zu 1.685 € aus noch nicht in Anspruch genommenen Mitteln der Verhinderungspflege auf insgesamt bis zu 3.539 € im Kalenderjahr erhöht werden.

## **Beratungsbesuche (7a, SGB XI)**

Jedem Pflegebedürftigen steht ein Beratungsbesuch durch einen Pflegedienst oder einer von den Landesverbänden anerkannten Beratungsstelle zu. Hierbei kann die Pflegekasse bei Pflegebedürftigen des Pflegegrades 1 den Zahlungsbetrag übernehmen. Bei Pflegebedürftigen der Pflegegrade 2 bis 5 ist die Pflegekasse dazu verpflichtet, den jeweiligen Betrag zu übernehmen. Für die Pflegegrade 1 bis 3 ist ein Beratungsbesuch halbjährlich möglich. Im Pflegegrad 4 und 5 können Beratungsbesuche vierteljährlich erfolgen. Die Beratungsbesuche sind für die Pflegebedürftigen kostenlos.

## **Wohngruppenzuschlag (§38a, SGB XI)**

Wohnen in einer gemeinsamen Wohnung mindestens drei pflegebedürftige Bewohner zum Zweck der gemeinschaftlich organisierten pflegerischen Versorgung, dann haben die Pflegebedürftigen unabhängig ihres Pflegegrades einen Anspruch auf **224,- €** im Monat.

## **Wohnumfeldverbessernde Maßnahmen (§40, SGB XI)**

Zur Verbesserung des individuellen Wohnraumes eines Pflegebedürftigen können finanzielle Zuschüsse beantragt werden. Die wohnumfeldverbessernden Maßnahmen sollen zur Erhaltung von Selbständigkeit im häuslichen Umfeld beitragen sowie der Ermöglichung und Erleichterung der häuslichen Pflege dienen. Bei einem Antragsteller kann ein maximaler Zuschuss von **4.180,- €** erhalten werden. Mehrere Pflegebedürftige in einem Haushalt können maximal **16.720,- €** beantragen.

## **Pflegehilfsmittel (§40, SGB XI)**

Pflegehilfsmittel, die zum Verbrauch bestimmt sind, wie Hygieneartikel, können monatlich bis zu **42,- €** von der Pflegekasse mitfinanziert werden. Technische Pflegehilfsmittel, wie Pflegebetten oder Toilettenrollstühle, werden leihweise zur Erleichterung der Pflege, zur Linderung der Beschwerden und zum möglichen Erhalt einer selbständigen Lebensführung an Pflegebedürftige verteilt.

## **Pflegekurse für Angehörige und ehrenamtliche Pflegepersonen (§45, SGB XI)**

Pflegekassen haben unentgeltliche Schulungskurse durchzuführen, um das soziale Engagement zu fördern und die Pflege sowie Betreuung zu erleichtern und zu verbessern. Hierbei sollen Grundkenntnisse und Fertigkeiten der Kranken- und Altenpflege vermittelt werden.

## **Selbstzahler**

Pflegebedürftige, die keine Leistungen der Pflegeversicherung in Anspruch nehmen, sich aber dennoch Pflege leisten möchten, tragen den entsprechenden Betrag selbst.

## **Zahlung der Differenz**

Übersteigen die erforderlichen Pflegekosten den monatlichen Betrag, dann trägt der Pflegebedürftige die Differenz selbst. Ist dieser nicht in der Lage die restlichen Kosten zu übernehmen, muss der Sozialhilfeträger die übrigen Kosten übernehmen. Dies tritt ein, wenn der Pflegebedürftige kein verwertbares Vermögen mehr besitzt und dessen monatliche Einkünfte zu gering sind, um die eigene Pflege sicherzustellen.

Wir beraten Sie gerne –  
Ihre Caritas Barßel-Saterland gGmbH

Lange Straße 38  
26676 Barßel  
Telefon: 0 44 99 / 83-0  
info@caritas-barsssel-saterland.de  
[www.caritas-barsssel-saterland.de](http://www.caritas-barsssel-saterland.de)

